

Wie viel / und an welchen Orten es Pfarz-
Kirchen im Ampt habe / und welche Filial in ein
jede Pfarz desselben Ampts gehörig.

Was für andere beneficia zu einem jeden Ort
seyn / und wer dieselbe gestiftet / ob sie deren
fundationes oder Stiftung hab.

Ob und wer auch solcher Beneficien eins oder
mehr jus patronatus hab / Item / wer solcher Be-
ficien jetziger Zeit Possessor seye. Was die Zu-
gehörungen von Häusern / Aeckern / Wiesen /
Hölzern / Gärten / und andern jedes Dorffs
Pfarz und Filialn. Item was die Einkommen
an Zinsen / Gülden / und andern Berechtigkeiten
seyen.

Ob nicht alle Amptsverwalten in Geistlichen
Ehe- und dergleichen Sachen an das Consisto-
rium zu Würzburg gehörig / und dahin kom-
men / oder wer sonst jetzt gehörte Sachen ver-
richtet.

4. Landgericht.

Dergleichen in Landgerichten / als in Auffrich-
tung der Einkindschaft / Erb- und dergleichen
Sachen- und Fällen.

Ob N. Stadt / Dorff / oder / zc. dem Stifft
Würzburg mit Erbhuldigung / Vogtey und
Zentbarlicher Obrigkeit / Gebott und Verbott
allein verwant und zugethan / oder ob andere
Herrschaften an einem oder mehr Orten / auch
Unterthanen / wie und welcher Gestalt.

Item / ob solche Herrschaften an einem oder
mehr Orten / auch Unterthanen / wie und wel-
cher Gestalt.

Item / ob solch Herrschaften oder Junckern-
zins oder Gült / auch was sie vor Zins oder Gült
an einem Ort uff den Leuten haben. Item / was
jetzt gesagte Herrschaften von wegen solcher Zins
und Gült für Dienst und Berechtigkeiten auff
den Unterthanen herbracht haben.

Ob es mehr als ein Zent / und ob es Halsge-
richt im Ampt habe / was für Ort und Flecken
an die Zent oder Halsgericht gehören.

Wo und an welchem Ort die Zent gehalten/
mit wie viel Schöpsen die besetzt / woher / in was
Namen / und wie gehegt / wer Richter und den
zu ordnen / dergleichen die Halsgericht.

Ob alle Inwohner zu N. Stadt / Dörffer
Weiler / Höff / Item die jenigen / so die Güter
u den Wüstungen gehörig / an der Zent zuer-
scheinen schuldig.

Wie viel jährlich Landzent und wenn gehal-
ten und ein jede Stadt / Dorff / Weiler / Hoff
und Wüstungen / für Feld und Rügen daran zu
bringen schuldig.

Wie / wohin / und uff was Unkosten die
Sichadbaren am Leben zu straffen und zu lief-
fern.

Wie der Proceß in Weinlichen und Bürger-
lichen Sachen gehalten.

Was des Zentgraffen und Amptknechts
Lohn.

Was die höchste und gemeine Buß am Zent-
gericht / wem solche eins theils oder gar ge-
ühre.

5. Gland.

Wie fern und weit vom Ampt zuvergleiten
auff allen Seiten / wie die Grenz heißen / ob der
Stifft allein / oder andere neben dem dasselbig
gebrauchen.

6. Guldten / Zoll / Klein und Wegzoll.

An wie viel / und was den Wein / Kleinweg
oder Wasserzoll / von Weingütern und andern
an einem jeden Ort seyn / an welchem Ort der
gegeben wird.

Wer den / so wol den Kleinen und Wegzoll
nimbt / und was der zu gemeinen Jahren trägt.

Item / Stadt und Weggeldt / wer solches in
den Städten und andern Orten einnimbt / wo
es gegeben / wie viel / wer Weg und Steg zu-
halten.

7. Forst / Wald und gemeine Hölzer.

Ob das Ampt eigenthumbliche Forst / Wald
oder Hölzer habe / wie viel / wo und in welcher
Marckung die gelegen / wie viel jedes Morgen /
obs Bau oder allem Brenholz / ob sich jemandt
darauff zu behölzen / herbracht / wer die Anstos-
ser / ob sie verrent oder versteint.

Item / ob die gemeinen Dorffschaften eigne
Bau oder gemeine Hölzer / wie die beschaffen /
und darinnen gehauet.

Wie jährlichen die Lagen in der Gemeind/
auch sonst andern / und wenn aufgeben wor-
den.

8. Wildban / Vogelherd / und klein Weidwercks Gerechtigkeit.

Wer den hohen Wildban / Niederjagend / und
klein Weidwercks auß des Ampts eigenthumb-
lichen / den der Dorffs Gemeinden / oder sonst
andern im Ampt gelegenen / doch andern zustän-
digen Hölzern / so wol in allen Marckungen /
mit Hekreiten / Hüener verstoßen / und derglei-
chen von alters hergebracht / und noch in Übung
hat.

9. Vogtenliche Obrigkeit.

Wie viel N. Stadt / Dorff / Weiler / zc. hat/
N. Landschaft und Herdnadt.

Ob sie dem Stifft alle mit Erbhuldigung /
Pflichten verwandt und zugethan / und ihnen
allein unser gnädiger Herr von Würzburg / zc.
oder dero Beampten / in allen hohen Vogteyen
und Niedern Fällen zu gebieten / und zu verbes-
ten.

10. Einzuggeldt.

In der Stadt und Dörffern / ob Einzuggeldt
gegeben werde / und wie an einem jeden Ort /
wers einem bezahlt / ob und was mein gnädiger
Fürst und Herr daran habe.

11. Nachsteuer.

Was zu Nachsteuer an einem jeden Ort ge-
geben / und wie es damit gehalten werde.

12. Volgen / Reysen.

Ob die Unterthanen in allen Dörffern / beide
in